OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-750835/32/ER**

Datum: **Linz, 7. März 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der P I M, vertreten durch K D A, E, L , gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. April 2020, GZ: BA-4-AEG/77914, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte plus" gem § 46 NAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte plus" für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 15. April 2020, GZ: BA-4-AEG/77914, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte plus" gemäß § 46 NAG als unbegründet ab. Gestützt wurde dies auf das Fehlen zweier Erteilungsvoraussetzungen. Zum einen bestehe für die Bf keine ausreichende, alle Risiken abdeckende Krankenversicherung in Österreich. Zum anderen könne die Bf keine ausreichenden Mittel aus eigenen Einkünften oder Unterhalt nachweisen, die sicherstellen, dass ihr Aufenthalt zu keinen finanziellen Belastungen einer Gebietskörperschaft führt. Das insofern geltend gemachte Einkommen ihres Ehemanns sei dafür nicht geeignet, weil im Ermittlungsverfahren offene Verbindlichkeiten des Ehemanns der Bf zu Tage getreten seien, über deren Höhe keine klaren Angaben gemacht worden seien. Mangels aussagekräftiger Nachweise habe die belangte Behörde – vor dem Hintergrund der Eintragung des Ehemanns in die Warnliste der Banken – davon ausgehen müssen, dass die Bf nicht in ausreichender Weise von ihrem Gatten unterhalten werden könne.

I.2. Mit E-Mail vom 3. Mai 2020 legte die – durch ihren Ehemann vertretene – Bf neuerlich die Einkommensverhältnisse ihres Ehemanns dar und stellte die Nachreichung von Nachweisen in Aussicht. Außerdem gab sie Personen an, die seitens des Gläubigers bzw des Exekutionsgerichts Auskünfte über die offenen Verbindlichkeiten erteilen könnten. Sie führte aus, dass die Sozialversicherung des Ehemanns betreffend die Möglichkeit einer Mitversicherung der Bf kontaktiert werde. In einer E-Mail vom 11. Mai 2020 wurde auf die Vorlage der – in der ersten Mail angekündigten – Nachweise Bezug genommen und explizit darauf hingewiesen, dass Beschwerde erhoben wird.

I.3. Mit Erkenntnis vom 6. August 2020, LVwG-750835/2/ER/AO, wies das Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde als unbegründet ab. Gegen dieses Erkenntnis erhob die Bf Revision an den Verwaltungsgerichtshof, der das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ mit Erkenntnis vom 22. November 2021, Ra 2020/22/0205, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufhob.

I.4. Am 12. Jänner 2022 führte das Landesverwaltungsgericht OÖ eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der der Ehemann der Bf als deren Vertreter sowie der Vertreter der belangten Behörde erschienen. Der Ehemann der Bf legte in der Verhandlung ua einen unbefristeten Dienstvertrag ab 10. Jänner 2022 vor. Ergänzend übermittelte er einen aktuellen KSV-Auszug, einen Lohnzettel von Jänner 2022, eine Kopie des Reisepasses der Bf, eine Ratenzahlungsvereinbarung betreffend den aushaftenden Kredit des Ehemanns der Bf vom 18. Jänner 2022,

die Jahresabrechnung der Linz AG betreffend Strom, eine Mahnung der Linz AG betreffend Fernwärme sowie einen Versicherungsdatenauszug.
Diese Unterlagen wurden der belangten Behörde zum Parteiengehör übermittelt.

Mit Schreiben vom 4. März 2022 teilte die belangte Behörde mit, dass der Ehemann der Bf nunmehr aufgrund seines Einkommens das Kriterium der ausreichenden finanziellen Mittel gemäß § 11 Abs 2 Z 4 und Abs 5 NAG iVm § 293 ASVG erfülle und dass aus Sicht der belangten Behörde alle Voraussetzungen nach dem NAG für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels gegeben seien.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 25. November 2019 beantragte die Bf den ggst Aufenthaltstitel bei der österreichischen Botschaft in Abuja. Dieser Antrag langte am 31. Jänner 2020 bei der belangten Behörde ein. Die Bf ist eine unbescholtene Staatsangehörige von Nigeria und seit Mai 2019 mit K D A, ebenfalls Staatsangehöriger von Nigeria, verheiratet. Der Ehemann der Bf lebt in Österreich, er verfügt über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU". Er bewohnt eine ungefähr 25 m² große Mietwohnung, die zukünftig auch den Wohnort der Bf darstellen soll.

Der Ehemann der Bf ist seit 10. Jänner 2022 unbefristet unselbständig beschäftigt und bezog aus dieser Tätigkeit im Jänner 2022 (für 22 Tage) ein Bruttoeinkommen iHv EUR 2.156,20. Unter aliquoter Berücksichtigung der Sonderzahlungen bezieht er – diesen auf 22 Tage berechneten Bruttomonatslohn zugrunde gelegt – ein durchschnittliches Nettoeinkommen von rund EUR 1.900,00 pro Monat. Für die Miete seiner Wohnung hat er monatliche Aufwände in Höhe von EUR 176,19. Für Heizung und Warmwasser hat der Ehemann der Bf EUR 38,89 und für Strom EUR 43,00 monatlich zu begleichen. Außerdem hat der Ehemann der Bf offene Verbindlichkeiten gegenüber einer Bank in Höhe von EUR 12.500,00 (zum 21. Februar 2022). Ein Teil davon wurde bereits eingeklagt, eine Bewilligung für die Fahrnis- und Gehaltsexekution wurde vom Bezirksgericht Linz am 26. Februar 2018, 22 E 1984/18i-2 erteilt. Auch der Rest ist seit 28. Juli 2016 fällig gestellt. Es besteht jedoch eine Vereinbarung über die Rückzahlung der Schulden in Raten iHv EUR 200,00 monatlich, beginnend ab dem 15. Februar 2022.

Die Bf hat am 1. November 2019 eine Prüfung am Goethe-Institut abgelegt, durch deren Abschluss sie Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 nachweisen kann. Die Bf verfügt über einen bis 8. Februar 2027 gültigen Reisepass. Ein Quotenplatz ist vorhanden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den ergänzend vorgelegten Unterlagen.

Dass ein Quotenplatz vorhanden ist, ergibt sich aus der diesbezüglichen Aussage des Vertreters der belangten Behörde in der Verhandlung.

III.1. Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 145/2020 sind folgende Bestimmungen relevant:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); [...]

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen,

Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
[...]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' innehat,
[…]"

III.2. Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 73/2020 sind einschlägig:

„§ 292 (3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; [...].
Anm. 1: [...] gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € (Anm. 1, 1a, 1b),
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 1 625,71 €
Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: 'In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck '1 398,97 €' durch den Ausdruck '1 472,00 €' ersetzt.'. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.
Anm. 1b: § 727 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 21/2020 lautet: 'Der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019 ist abweichend von § 293 Abs. 2 für das Kalenderjahr 2020 (rückwirkend) mit dem Faktor 1,036 zu vervielfachen.'
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Eine „Rot-Weiß-Rot Karte plus" ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teils erfüllen und eine der in § 46 Abs 1 genannten Alternativen vorliegt.

Drittstaatsangehörige sind Fremde, somit nicht österreichische Staatsbürger, die auch keine EWR- oder Schweizer Bürger sind. Auf den Ehemann der Bf trifft das zu, da dieser Staatsangehöriger von Nigeria ist. Die Bf als seine Ehefrau gilt als Familienangehörige, da Ehepartner in der Definition des § 2 Abs 1 Z 9 NAG beinhaltet sind.

IV.2. Für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels müssen unter anderem die Voraussetzungen des ersten Teils, damit insbesondere jene nach § 11 NAG, erfüllt sein.

IV.2.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegt, kann nicht erkannt werden. Ebenso kann nicht erkannt werden, dass der Aufenthalt der Bf öffentlichen Interessen iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG widerstreiten oder dass durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich

zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden.

IV.2.2. Die Bf beabsichtigt, bei ihrem Ehemann in dessen rund 25 m² großen Wohnung zu wohnen, wobei der Ehemann der Bf in der Verhandlung ausführte, dass dies zu Beginn geplant sei. Wenn sie ein Kind bekämen, würde eine andere Wohnung gesucht werden. Es ist daher vom Vorliegen einer ortsüblichen Unterkunft auszugehen.

IV.2.3. Weil der Ehemann der Bf sozialversichert ist, ist davon auszugehen, dass die Bf über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen wird, da grundsätzlich ein Anspruch auf Mitversicherung von Ehepartnern besteht, sofern diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben (*Peyrl/Czech*, in *Abermann et al,* NAG[2] § 11 Rz 21). Eine Mitversicherung gemäß § 123 Abs 1 ASVG tritt mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ein (vgl den Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 25. Jänner 2005, 10 ObS 151/04k). Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG, nämlich zu verhindern, dass ein Fremder über keinen Versicherungsschutz in der Krankenversicherung in Österreich verfügt und somit der Staat etwaige (Behandlungs)Kosten zu tragen hätte, ist die Mitversicherung nach § 123 ASVG daher als ein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 6 NAG-DV anzusehen (VwGH 20.7.2016, Ro 2015/22/0030). Die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG ist sohin erfüllt.

IV.2.4. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt der Fremden zu keiner finanziellen Belastung für die Gebietskörperschaften führen. Dies ist iSd Abs 5 leg cit gegeben, wenn die Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen. Dafür müssen die Einkünfte den jeweiligen Richtsatz gemäß § 293 ASVG erreichen, wobei regelmäßige Einkünfte um die regelmäßigen Aufwendungen gemindert werden müssen. Allerdings bleibt bei dieser Minderung einmalig ein Betrag bis zur vollen freien Station gemäß § 292 Abs 3 ASVG unberücksichtigt.

Im konkreten Fall müssen daher Einkünfte in der Höhe des für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit aa ASVG vorliegen, der sich aktuell auf EUR 1.625,71 beläuft. Von den monatlichen Aufwendungen ist der Betrag bis zu EUR 309,93 nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Die Bf hat keine eigenen Einkünfte, sondern führt den Unterhalt von ihrem Ehemann als Einkünfte an, die eine finanzielle Belastung der Gebietskörperschaften durch ihren Aufenthalt ausschließen. Dies ist grundsätzlich zulässig (*Peyrl/Czech*, in *Abermann et al,* NAG[2] § 11 Rz 27), sodass die Einkünfte

des Ehemanns hier heranzuziehen sind. Seine Einkünfte belaufen sich netto auf monatlich mindestens EUR 1.900,00. Die Sonderzahlungen sind dabei bereits aliquot berücksichtigt.
Als regelmäßige Aufwendungen konnte die Miete in Höhe von EUR 176,19 festgestellt werden. Für Warmwasser und Heizung hat der Ehemann der Bf monatlich EUR 38,89 und für Strom EUR 43,00 aufzubringen. Ferner besteht eine Ratenvereinbarung über EUR 200,00 monatlich. Der Bf hat sohin finanzielle Aufwendungen iHv EUR 458,08 monatlich zu bestreiten. Davon bleibt der Wert der freien Station iHv EUR 309,93 unberücksichtigt, weshalb lediglich die Differenz iHv EUR 148,15 einkommensmindernd zu berücksichtigen ist. Dem steht ein Nettoeinkommen des Ehemanns der Bf iHv mindestens EUR 1.900 gegenüber. Es steht sohin ein Einkommen iHv mindestens EUR 1.751,85 monatlich zur Verfügung. Dieser Betrag übersteigt die benötigten Unterhaltsmittel gemäß § 11 Abs 2 Z 4 und Abs 5 iVm § 293 ASVG. Es ist daher davon auszugehen, dass der Aufenthalt der Bf zu keiner finanziellen Belastung für die Gebietskörperschaften führen wird.

IV.2.5. Die Bf hat am 1. November 2019 eine Prüfung am Goethe-Institut abgelegt, durch deren Abschluss sie Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 nachweisen kann. Da dieses Sprachdiplom im Zeitpunkt Antragstellung bei Vorlage nicht älter als ein Jahr war, hat sie auch die Anforderungen gemäß § 21a Abs 1 NAG erfüllt.

IV.3. Die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG sind sohin erfüllt. Zusätzlich muss eine der im § 46 Abs 1 NAG genannten Alternativen vorliegen.

Im ggst Fall liegt die Alternative des § 46 Abs 1 Z 2a NAG vor, da der Ehemann der Bf als Zusammenführender einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU" innehat und ein Quotenplatz vorhanden ist.

V. Im Ergebnis war der Bf daher der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus" gemäß § 46 Abs 1 Z 2a NAG für die Dauer von 12 Monaten zu erteilen. Die Dauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG, zumal gesetzlich keine längere Dauer bestimmt ist, die Bf über einen bis 8. Februar 2027 gültigen Reisepass verfügt und keine kürzere Dauer beantragt wurde.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmungen liegt aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu

noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter